

**Anlage****Organstrafverfügungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz**

Für Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz werden folgende Beträge festgesetzt:

- a) § 8 Abs. 2 in Bezug auf das Fehlen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.....90 Euro
- b) § 8 Abs. 2 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung.....90 Euro
- c) § 8 Abs. 2 in Bezug auf das Fehlen einer nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021.....90 Euro
- d) § 8 Abs. 2 in Bezug auf die fehlende Bereithaltung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 2 Abs. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021.....90 Euro
- e) § 8 Abs. 5a Z 2 in Bezug auf das Fehlen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.....90 Euro
- f) § 8 Abs. 5a Z 2 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung.....90 Euro
- g) § 8 Abs. 5a Z 2 in Bezug auf das Fehlen einer nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021.....90 Euro
- h) § 8 Abs. 5a Z 2 in Bezug auf die fehlende Bereithaltung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 2 Abs. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021.....90 Euro

